

Neufassung der Satzung des ASV.Eutingen a.d. Enz e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Angelsportverein Eutingen a.d. Enz e.V.

Er ist eine Vereinigung von Sportfischern, sowie Freunden und Gönnern der Fischerei. Er hat seinen Sitz in Eutingen a.d. Enz. Er ist beim Amtsgericht Pforzheim unter Vereinsregister-Nummer 435 eingetragen und erhält damit den Zusatz eingetragener Verein.

§2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch:

- Die Förderung und Hebung der allgemeinen Sportfischerei und Jugendpflege;
- die Ermöglichung der Ausübung des Angelsports für seine Mitglieder durch Pachtung oder Erwerb von Fischwasser,
- die Hege und Pflege der Gewässer;
- die Ergreifung von Schutzmaßnahmen gegen schädigende Einflüsse auf die Gewässer zwecks Erhaltung der natürlichen Lebensbedingungen des Fischwildes;
- die Förderung des Umweltschutzes.

Da die Verfolgung eines wirtschaftlichen Zweckes ausgeschlossen ist, werden etwaige Gewinne nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Aktives Mitglied kann derjenige werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat, unbescholten ist und sich für die Fischerei und den Angelsport interessiert.

Passive Mitglieder sind solche, die den Verein ideell oder materiell unterstützen. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Ausschusses solche Vereinsangehörige werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von den Vereinsbeiträgen befreit. Ihre Ernennung geschieht durch die Generalversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit. Die Anmeldung zum Verein muss schriftlich bei dem Vorsitzenden erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Die Mitgliedschaft wird mit Bezahlung der Aufnahmegebühr wirksam. Aufnahmesuchende, die aus einem Fischerei-Verein ausgeschlossen wurden oder infolge Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgeschieden sind, dürfen nicht aufgenommen werden. Angabe der Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme ist nicht erforderlich. Jugendliche im Alter von 10 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters in die Jugendgruppe aufgenommen werden.

§4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Geschieht die Austrittserklärung nach dem 1. Oktober, so ist der Mitgliedsbeitrag für das ganze folgende Jahr zu bezahlen.

Verlust der Mitgliedschaft tritt ein, wenn ein Mitglied:

- a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat, oder die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht gegeben waren oder weggefallen sind.
- b) sich durch Fischfrevel (Anreißen, Schlingen, Reußen, Netzen, Nachtfischen mit Sprengkörpern, Legeangeln), wegen Übertretung der fischereipolizeilichen Vorschriften und sonstiger Vergehen an den Fischgewässern strafbar macht und andere zu einer solchen Tat anstiftet.
- c) den Bestrebungen und Anordnungen des Vereins zuwiderhandelt, durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und dessen Ansehen schädigt.
- d) trotz zweimaliger Mahnung mit den Beiträgen ohne Entschuldigung länger als 3 Monate in Verzug geblieben ist.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit.

Dem Ausgeschlossenen steht das Berufungsrecht an die nächste Generalversammlung zu, die mit dreiviertel Stimmenmehrheit den Beschluss für ungültig erklären kann. Die Entscheidung ist eine endgültige, sie kann auch nicht durch Anrufung eines Gerichts angefochten werden. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Sowohl beim freiwilligen Austritt als auch bei Ausschluss verliert das ausscheidende Mitglied Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgeschlossene Mitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, wie Fisch- und Mitgliedskarten, Abzeichen usw. umgehend ohne Vergütung von Seiten des Vereins an diesen zurückzugeben.

§5 Geschäftsjahr und Gebühren

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Höhe des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühr und der Erlaubnisscheingebühren wird jeweils von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt. Der Jahresbeitrag ist am Ende des 1. Quartals des Geschäftsjahres fällig.

§6 Leitung und Verwaltung

Der Verein wird von einem Ausschuss geleitet, der auf 2 Jahre im Turnus gewählt wird. Dieser besteht aus:

1. dem Vorsitzenden, der zugleich Vorstand im Sinne des BGB ist;
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden;
3. dem Kassenwart;
4. dem Schriftführer;
5. dem Wasserwart;
6. dem Jugendwart nach Bedarf;
7. 2 bis 8 Beisitzern.

Der Ausschuss bestimmt für die Aufgaben nach den Ziffern 3-6 ständige Stellvertreter.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ersetzt der Ausschuss seine Stelle durch Zuwahl.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und tritt im Bedürfnisfall zusammen.

Soweit nicht die Angelegenheiten des Vereins nach dieser Satzung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende.

§7 Leitung und Verwaltung

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden vertreten, ohne dass hierzu in irgendeinem Falle eine Vollmacht erforderlich ist. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorsitzende beruft den Ausschuss und die Mitgliederversammlung ein, leitet die Verhandlung und hat für den Vollzug der gefassten Beschlüsse zu

sorgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Die bei ihm eingehenden Zuschriften sind in der nächsten Ausschuss-Sitzung bzw. Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Der Kassenwart ist verpflichtet, die Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach Belegen, welche laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung, sowie der Zahltag ersichtlich sein. Der Kassenwart darf Zahlungen nur leisten, wenn diese vom Vorsitzenden angewiesen sind. Er haftet für die bei ihm aufbewahrten Beträge. Geldbeträge von mehr als 500.- € sind bei einem Geldinstitut anzulegen, mit der Maßgabe dass der Zahlungsverkehr nur vom Kassenwart und (oder) dem 1. oder (und) 2. Vorsitzenden, gemeinsam getätigt werden darf. Die Finanzunterlagen bleiben in den Händen des Kassenwarts. Ausstehende Beiträge hat er durch 2 Mahnungen einzutreiben: 1. Mahnung: Brief; 2. Mahnung: Brief-Einschreiben. Er hat dem Ausschuss auf Verlangen jederzeit Einblick in seine Rechnungsführung zu gewähren.

Der Schriftführer hat über den Gang der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse in den Ausschuss-Sitzungen und Mitgliederversammlungen ein fortlaufendes Protokoll zu führen, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung oder Versammlung vorzulegen ist. Der Gewässerwart übernimmt die Verpflichtung, die Vereinsgewässer und den Fischeinsatz zu überwachen und vorkommende Verfehlungen der Mitglieder gegen die Gewässerordnung dem Vorstand sofort zur Kenntnis zu bringen. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse und die Jahresrechnung zu prüfen und über den Befund in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§8 Mitgliederversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern durch Zeitungsannonce oder Rundschreiben bekannt zu geben.

Der Hauptversammlung obliegt:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Rechnungsberichtes des Kassenwarts, des Berichts der Rechnungsprüfer, des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr und der Tätigkeitsberichte der übrigen Vereinswarte.
- b) Die Erteilung der Entlastung des Ausschusses.
- c) Die Wahl der 5 Ausschussmitglieder.
- d) Die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern.

Anträge zur Generalversammlung sind vor der Generalversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn sie von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit als solche anerkannt werden. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, oder wenn die Einberufung vom Ausschuss gewünscht wird. Die

Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl erschienener Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§9 Wahl der Ausschussmitglieder

Die Wahl der Ausschussmitglieder vollzieht sich in der Weise, dass der Vorsitzende, Kassenwart und Schriftführer je in einem besonderen Wahlgang geheim zu wählen sind. Die Wahl der übrigen Ausschussmitglieder erfolgt per Acclamation. Der seitherige Vorstand ist wieder wählbar.

§10 Pachtung von Gewässern

Den Mitgliedern ist es untersagt, Fischwasser, an denen der Verein Interesse haben könnte, zu pachten oder käuflich zu erwerben, ohne mit ihm vorher zu besprechen. Ist die Möglichkeit einer Pacht weiterer Fischwasser für den Verein gegeben, so hat der Ausschuss über die Frage zu beschließen.

§11 Förderung des Nachwuchses

Um den Nachwuchs zu fördern, ist es wünschenswert, Mitgliederangehörige und Interessenten für unsere Bestrebungen zu gewinnen und sie der Jugendabteilung zuzuführen.

§12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen sind, unbeachtet der Bestimmung des BGB §32 Abs.2 nur durch Beschluss einer Generalversammlung möglich. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Dringlichkeitsanträge werden nicht zugelassen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen. Finden sich weniger Mitglieder ein, so muss eine nochmalige Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden beschlussfähig ist. Für die Auflösung ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pforzheim, die es unverzüglich für die Wiedergründung eines Angelsportvereins zur Verfügung stellt. Sollte eine Vereinsgründung nicht möglich sein, fällt das Vermögen an die Stadt Pforzheim, die es unverzüglich zu einem Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, z.B. Umweltschutz, verwendet.

Die entsprechenden Vorschläge beschließt die auflösende Versammlung mit einfacher Mehrheit, diese bestimmt auch die Liquidatoren. Bei

Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung tritt diese unmittelbar nach der Annahme durch die einfache Mehrheit in Kraft.

§13 Allgemeines

Die Mitglieder, insbesondere die Besitzer von Vereinsangelkarten sind verpflichtet, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§14

Werden von der Verwaltung oder der Generalversammlung zur Verfolgung Vereins- oder gemeinnütziger Ziele gewisse Arbeitsleistungen gefordert, so ist dem Folge zu leisten.

§15

Die Vorschriften über das Fischen in den Vereinsgewässern, die einzuhaltenden Mindestmaße und Schonzeiten werden in einer besonderen Gewässer-Ordnung festgelegt, die vom Ausschuss bestimmt wird.

§16

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann der Vereinsvorsitzende einen Schlichtungsausschuss einberufen. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern und soll nach Anhören einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeiten machen und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden eine gütliche Einigung versuchen.

§17 Gewässerordnung

Jeder Fischkarteninhaber haftet persönlich für die von ihm oder Fahrzeug verursachten Flurschäden. Jeder hat seinen Angelplatz so zu verlassen, wie er ihn anzutreffen wünscht.

Der Abstand von Sportangler zu Sportangler sollte mindestens zwei Rutenlängen betragen.

Mache aus Fischleidenschaft keine Fleischleidenschaft.

Jeder Fisch, der Untermaß oder Schonzeit hat, ist ins Wasser zurückzusetzen (evtl. mit Haken). Jeder waidgerechte Sportangler führt ein Fangbuch.

Schonzeiten und Mindestmaße regelt das Fischereigesetz, oder werden von der Vorstandschaft ergänzt. Die Ausübung des Angelsports ist für Jugendliche mit Jugendfischereischein nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt, der einen gültigen Fischereischein besitzt.

Der Erziehungsberechtigte haftet für den jugendlichen Sportangler in jeder Hinsicht.

Die an der Gründung maßgeblich beteiligten Angelfreunde waren:

Claus Reichardt, 1. Vorsitzender
Heinz Walter, 2. Vorsitzender
Hans Hieber, Kassenwart
Manfred Müller, Schriftführer
Karl Kunzmann jr., Gewässerwart
Herbert Zeller, Jugendwart

§18 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit Nach Artikel 20 DS-GVO und
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 20 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

1. Satzungsänderung: Pforzheim-Eutingen, den 16. Mai 1986
Walter Kastner, 1. Vorsitzender
Wolfgang Bertsch, 2. Vorsitzender

2. Satzungsänderung: Pforzheim Eutingen, den 26. Okt. 2018
Rolf Kümmel, 1. Vorsitzender
Michael Weber, 2. Vorsitzender

Eingetragen in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Mannheim „Registergericht“ VR 500435 am 21.02.2019

Pforzheim/Eutingen 26.02.2019